

jeweils im Mittelpunkt des Kirchenkampfes. Die Verweisung der religiösen Orden aus dem Bereich des Schulwesens und schließlich das Verbot jedes Religionsunterrichts und damit die völlige Ausschaltung der Kirche aus dem Erziehungssektor bildete in allen Fällen ein vorrangiges Ziel des laizistischen Staates. Die Kirchen- und Schulpolitik des Deutschen Reiches im „Reichsgau Wartheland“, in dem das Reichskonkordat keine Geltung besaß, zeigte, wie Hitler nach dem Endsieg auch im „Alt-reich“ das Verhältnis von Staat, Kirche und Schule zu „ordnen“ gedachte (267 ff.).

Wie die Untersuchung Webers beweist, versucht der laizistische Staat stets auch, die Kirche durch massive Eingriffe in ihre Vermögensverwaltung und eine scharfe Überwachung ihrer Finanzen in Abhängigkeit vom Staat zu bringen. In Frankreich scheiterte dieser Versuch weitgehend an der Rechtsprechung des Conseil d'Etat, des höchsten französischen Verwaltungsgerichtshofs, der – für die Regierung völlig unerwartet – zu einem Bollwerk der Kirchenfreiheit wurde (75 ff.; 96 ff.). Besonders einschneidend und schikanös entwickelte sich die staatliche Kontrolle des kirchlichen Vermögens in der Volksrepublik Polen. Die Geistlichen wurden dort einer Sondersteuerregelung unterworfen (312). Durch die Enteignung des kirchlichen Grundbesitzes, die Verstaatlichung des Caritaswesens und die Unterdrückung der kirchlichen Vereine ist der polnische Staat in der Lage, jede ihm mißliebige Betätigung der Kirche im öffentlichen Leben von vornherein unmöglich zu machen.

Ein wesentlicher Unterschied besteht allerdings zwischen der liberalen Dritten Französischen Republik und dem nationalsozialistischen und kommunistischen Herrschaftssystem: eine Beseitigung der Rede- und Pressefreiheit und damit ein Verbot bzw. eine Gleichschaltung der kirchlichen und religiösen Presse kennt die auf Freiheit und Gleichheit aller beruhende und das Recht auf Eigentum gewährleistende Demokratie nicht.

Dem Verfasser ist für diese zuverlässig gearbeitete, reich belegte, mit einem umfangreichen Literatur- und Quellenverzeichnis ausgestattete Darstellung, die durch einen An-

hang von 18 bisher der Öffentlichkeit unbekannten Aktenstücken aus dem deutschen und polnischen Kirchenkampf ergänzt wird, sehr zu danken. Nicht nur der neueren Kirchengeschichte, auch dem Staatskirchenrecht leistet er damit wertvolle Dienste. J. Listl SJ

ENGELHARDT, Hanns: *Die Kirchensteuer in der Bundesrepublik Deutschland*. Bad Homburg, Berlin, Zürich: Gehlen 1968. 232 S. Lw. 38,-.

Die Kirchensteuer (KiSt) ist vor allem durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 12. 1965 stärker in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Sie ist einerseits einer ernst zu nehmenden inner- und außerkirchlichen Diskussion, andererseits aber auch nicht selten einer durch mangelnden Realismus, unzureichende Sachkenntnis und emotionelle Einseitigkeit gekennzeichneten Kritik ausgesetzt. Dies alles vollzieht sich auf dem bewegten Untergrund eines umfassenden Neudurchdenkens des allgemeinen verfassungsrechtlichen Verhältnisses von Staat und Kirche. In dieser Situation ist es gut, daß Engelhardt das KiStrecht einer nüchternen, von Vereinseitigung freien wissenschaftlichen Gesamt-Analyse unterzieht.

Wenn man auch eine wenigstens knappe Schilderung der historischen Wurzeln der KiSt und zuweilen (z. B. 16, 103 f., 213) eine detailliertere Darstellung des allgemeinen staatskirchenrechtlichen Fundaments der KiSt vermissen mag, bei manchen Einzelproblemen anderer Auffassung sein kann und sich vielleicht einen umfassenderen Fußnotenapparat und ein Sachverzeichnis wünschen würde, so schmälert das nicht das Verdienst des Verfassers um eine weithin gültige Auseinandersetzung mit den zentralen Fragen des KiStrechts.

Es ist eine bedeutsame Ausgangsbasis für das ganze Buch, wenn Engelhardt (16 ff., 19, 20, 30) im Gegensatz zur früher herrschenden Lehre und mit der jüngeren Staatskirchenrechtslehre und dem Bundesverfassungsgericht die KiSt als eine „gemeinsame Angelegenheit

des Staates und der Kirche“ begreift. Konsequenterweise sieht es E. (25 ff.) dann auch als der Natur der Sache entsprechend an, daß der Staat nach 1945 in den meisten Bundesländern darauf verzichtete, die gesamte Materie des KiStrechts abschließend selbst zu regeln und daß er sich auf die Normierung von Rahmenbestimmungen beschränkte, die Raum lassen für kirchliche Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse. Von besonderer Bedeutung sind die Aussagen zur KiStpflicht (57–134)). Sie beschäftigen sich u. a. mit den ebenso interessanten wie schwierigen Fragen der Kirchenmitgliedschaft (59–98), insbesondere mit derjenigen, wer „evangelisch“ im Sinne des KiStrechts ist (65 ff.), des Kirchenaustritts (89–96), der Besteuerung von Nichtmitgliedern (98–134), wozu auch eine aufschlußreiche Auseinandersetzung mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Besteuerung sog. Mischehen gehört (121 ff. und 147 ff.). Bei der Darstellung der Bemessungsgrundlage der KiSt (134–167) beansprucht vor allem das Thema „Die KiSt als Zuschlagsteuer“ (136–144) Aufmerksamkeit; allerdings wären zu Vor- und Nachteilen der Bindung der KiSt an die staatlichen Steuern und speziell zur KiStprogression wohl noch weitere ergänzende Überlegungen wünschenswert. Das gilt z. T. auch für den unter dem Kapitel „Die Erhebung der KiSt“ (167–211) abgehandelten Komplex der staatlichen Kirchensteuerverwaltung (181 ff., 213), der u. a. auch ein überzeugendes Eintreten für die Verfassungsmäßigkeit des KiSt-Lohnabzugs enthält (196 ff.).

Gegenüber der sich über 211 Seiten erstreckenden abgewogenen rechtswissenschaftlichen Analyse des KiStrechts sind die auf den letzten zweieinhalb Seiten des Buches enthaltenen verfassungs- bzw. kirchenpolitischen Erwägungen leider allzu aphoristisch ausgefallen. Zur Frage der innerkirchlichen Problematik der KiSt etwa gibt es bereits eine umfangreiche Literatur (vgl. H. Marré, Die Kirchensteuer, Entstehung, Problematik und Reform, in dieser Zschr. 180 [1967] 314 f. Anm. 14),

die hier verarbeitet werden sollte. Eins aber steht fest: Wer sich mit Fragen des KiStrechts befaßt, wird in Zukunft an den wertvollen Untersuchungen von Engelhardt nicht vorbeigehen können.

H. Marré

*Jesuiten, Protestanten, Demokratie.* Hrsg. von Werner SCHATZ, Zürich: EVZ-Verl. 1968. 125 S. (Polis. 30.) Kart. 8,50.

Dieses Polis-Bändchen wurde von einem Kenner der Schweizer Verhältnisse als „kleines, aber doch echt ökumenisches Ereignis“ bezeichnet. Zu Beginn des Jahres 1967 veranstaltete die evangelisch-reformierte Petersgemeinde von Basel eine Vortragsreihe zu dem Thema: „Sollen die konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung aufgehoben werden?“ Drei prominente Referenten evangelisch-reformierten Bekenntnisses, der Zürcher Staatsrechtslehrer W. Kägi, der Theologe Prof. R. Pfister und der Politiker und Chefredakteur der „Basler Nachrichten“, Nationalrat P. Dürrenmatt, stimmen mit dem Studentenseelsorger A. Ziegler darin überein, daß der Jesuiten- und Klosterartikel durch eine Teilrevision der Bundesverfassung der Eidgenossenschaft aufgehoben werden sollte. W. Kägi kam in seinem Referat zu dem Ergebnis: „Das Jesuiten- und das Klosterverbot widersprechen den Grundnormen der Bundesverfassung. Sie sind gleicherweise ungerecht und unklug. Sie sind auch gar nicht mehr praktikables Recht“ (33). R. Pfister betonte, der Protestantismus der Schweiz benötige keine Sicherung durch die Ausnahmeartikel der Bundesverfassung (100). Obwohl die Lösung als solche denkbar einfach wäre, wird der Weg bis zur endgültigen Beseitigung dieser verfassungsrechtlichen Relikte aus der Kulturkampfzeit des vergangenen Jahrhunderts, wie wiederum W. Kägi erklärte, „äußerst schwierig“ sein und nicht weniger hart und mühsam als der Kampf um das Frauenstimmrecht (11).

J. Listl SJ